

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4568	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	9.	17/4934	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	18/78	Hochschul- angelegenheiten	MWK	10.	17/5010	Aufnahme/Einglie- derung von Flücht- lingen	JuM
3.	17/2827	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/5006	Gnadensachen	JuM
4.	17/4958	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/2315	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/4171	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/2656	Ausländer- und Asylrecht	JuM
6.	17/4041	Verkehr	VM	14.	17/5119	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	SM
7.	17/4586	Immissionsschutz	VM	15.	17/3194	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/3394	Ausländer- und Asylrecht	JuM				

1. Petition 17/4568 betr. Förderung der Anschaffung von Geräten zur Krisenvorsorge**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent regt eine Förderung mit staatlichen Geldern für die von privaten Haushalten eigenständig getätigten Beschaffungen von Geräten wie Stromgeneratoren oder Wasserpumpen zu deren Krisen- bzw. Katastrophenvorsorge an.

II. Sachverhalt

In Deutschland erleben wir, dass Krisen unsere gewohnten alltäglichen Abläufe stören. Extreme Wetterereignisse wie die Flutkatastrophe 2021 im Ahrtal nehmen zu. Durch Cyberattacken, Desinformation oder Sabotage finden Angriffe auf Infrastrukturen, Meinungsbildung und Zusammenhalt statt. Und auch die internationale Sicherheitslage ist in einem Maße angespannt, wie es noch vor wenigen Jahren kaum vorstellbar war.

Wenn etwas passiert, ist es besser, vorbereitet zu sein. Die eigenständig zu treffende Vorsorge für Krisen und Katastrophen im Sinne des Selbstschutzes wird der Bevölkerung von den zuständigen Behörden des Katastrophen- und Zivilschutzes empfohlen, da staatliche Stellen eine umfassende Vorsorge für die Bevölkerung schlicht nicht treffen können. Dabei werden etwa durch Informationsbroschüren Empfehlungen für die private Notfallvorsorge erteilt. Ferner haben in Baden-Württemberg das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport eine Gesamtkonzeption zur Verankerung der Thematiken Katastrophenschutz und Verhalten im Katastrophenfall im Unterricht erstellt. Vor diesem Gesamthintergrund ist der Vorschlag des Petenten auf Förderung privater Beschaffungen zur Notfallvorsorge zu verstehen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1268) geändert worden ist, sieht finanzielle Fördermöglichkeiten an private Haushalte für den Selbstschutz der Bevölkerung nicht vor.

Das Gesamtsystem der Finanzierungsstränge bei der staatlichen Aufgabenbewältigung im Katastrophenschutz ist auf die Mitwirkenden bzw. die Träger der Katastrophenhilfe gerichtet. So sind innerhalb dieses Systems Zuschüsse und Erstattungen unter § 34 LKatSG, Kostentragungen unter § 39 LKatSG geregelt. Dies wird dem entsprechend auch im aktuell zur Neufassung anstehenden LKatSG geregelt sein. Auch aus dem Staatshaushaltsplan unmittelbar sind für den beehrten Zweck keine Mittel veranschlagt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 18/78 betr. Harmonisierung der Semester- und Vorlesungszeiten**1. Gegenstand der Petition:**

Der Petent wendet sich mit Schreiben vom 20. Mai 2026 an den Petitionsausschuss mit dem Anliegen, der Landtag von Baden-Württemberg möge die Landesregierung, insbesondere das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, bitten zu prüfen, wie die Semester- und Vorlesungszeiten der Hochschulen in Baden-Württemberg stärker harmonisiert werden können. Ziel seiner Petition sei nicht die Hochschulautonomie einzuschränken, sondern „eine landesweite Prüfung und Koordination anzustoßen, damit Studierende bessere Bedingungen für Mobilität, Planbarkeit und internationale Teilhabe erhalten.“ Insbesondere bittet er um Klärung,

1. ob die Semester- und Vorlesungszeiten der Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Pädagogischen Hochschulen und Kunst- und Musikhochschulen landesweit besser aufeinander abgestimmt werden können;
2. ob ein einheitlicher Start des Wintersemesters beziehungsweise Herbstsemesters zum 1. Oktober oder perspektivisch zum 1. September sinnvoll und umsetzbar wäre;
3. welche Auswirkungen unterschiedliche Semester- und Prüfungszeiten auf Hochschulwechsel, Auslandssemester, internationale Austauschprogramme, Praktika, Masterbewerbungen und die Studierbarkeit haben;
4. ob Baden-Württemberg sich auf Landes- oder Bundesebene erneut für eine Harmonisierung im Sinne der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zur internationalen Kompatibilität der Semesterzeiten einsetzen sollte;
5. welche Besonderheiten einzelner Hochschularten, insbesondere der DHBW und praxisintegrierter Studiengänge, dabei berücksichtigt werden müsste.“

Vor dem Hintergrund einer möglichen Verbesserung internationaler Mobilität bittet der Petent, transparent zu bewerten, ob und welche Harmonisierung unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Hochschularten möglich ist.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit dem 2. Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 (2. HRÄG) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Hochschulen des Landes die Vorlesungszeiten grundsätzlich eigenverantwortlich festlegen. Bei der Festlegung des Zeitraums der Vorlesungszeiten haben die Hochschulen die Ferienzeiten, zulassungsrechtliche Terminvorgaben sowie weitere Gegebenheiten zu berücksichtigen (siehe Begründung 2. HRÄG, Drucksache 13/3640 Seite 260). In diesem Rechtsrahmen hat die Universität Mannheim bereits vor 20 Jahren das Semester auf August und den Beginn der Vorle-

sungszeit auf Anfang September vorverlegt. Die übrigen Universitäten haben bisher im Wesentlichen am traditionellen Zeitraum des Vorlesungsbeginns Mitte Oktober, der früher durch das Ministerium festgelegt wurde, festgehalten. Dies gilt auch für die Pädagogischen Hochschulen sowie die Kunst- und Musikhochschulen. Auch unter den Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben einige den früheren, vom Wissenschaftsministerium festgelegten Vorlesungsbeginn Anfang Oktober beibehalten, andere Hochschulen für angewandte Wissenschaften beginnen den Vorlesungsbetrieb zwischenzeitlich bereits ab Mitte September. An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) beginnt das Studienjahr, orientiert an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Anfang Oktober. Die Studienorganisation der DHBW unterscheidet sich von den klassischen Semesterzeiten der anderen Hochschularten durch einen Wechsel von Theorie- und Praxisphasen im Drei-Monats-Rhythmus. Für die Mehrheit der Studierenden beginnt der Vorlesungsbetrieb somit in der Zeit von Ende September bis etwa Mitte Oktober.

Nach § 29 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit festlegen. In der Praxis greift das Wissenschaftsministerium in die Festlegung der Semesterzeiten grundsätzlich nicht ein.

Anlässlich der vom Petenten genannten Initiative der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus dem Jahr 2007 haben die Länder auf Wissenschafts- und Schulseite gemeinsam mit der HRK und weiteren Akteuren die Thematik umfassend überprüft. Wesentliche Argumente und Gründe der damaligen Prüfung sind nach wie vor valide bzw. zu überprüfen. Auch bei einer erneuten Befassung im Jahr 2015 wurde das Thema aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen nicht weiterverfolgt. Neue Beschlüsse von der HRK oder anderen Ländern für ein überregionales Vorgehen gab es seither nicht. Soweit bekannt wird das Thema deutschlandweit an einzelnen Hochschulen oder im regionalen Kontext gelegentlich aufgerufen, neben dem Mobilitätsaspekt zuletzt auch unter dem Aspekt der Harmonisierung mit den Schulferien oder angesichts sich ändernder klimatischer Verhältnisse.

Nach wie vor wären die schulseitigen Auswirkungen (länderspezifische Sommerferienkorridore und Schulpraktika) zu klären. Ebenso müsste geprüft werden, ob der verbleibende Zeitraum zwischen Bewerbung und Einschreibung einschließlich Wohnungssuche ausreicht, auch wenn die Zulassungsverfahren insbesondere durch das Dialogorientierte Serviceverfahren zwischenzeitlich beschleunigt wurden. Die bestehenden zeitlichen Diskrepanzen sind zudem das Resultat spezifischer didaktischer und praxisbezogener Anforderungen der jeweiligen Hochschulprofile. Eine weitere Harmonisierung der Vorlesungszeiten einschließlich der Überprüfung der Auswirkungen dieser auf die Prüfungsphasen wäre daher entsprechend aufwändig und herausfordernd und nur mit zeitlichem Vorlauf zu organisieren. Schließlich wären die tatsächlichen Ver-

besserungen der internationalen Mobilität zu prüfen und abzuwägen.

Eine Überprüfung, ob und wie die Semester- und Vorlesungszeiten der Hochschulen in Baden-Württemberg stärker harmonisiert werden können oder sollten, müsste daher zahlreiche Aspekte berücksichtigen. Insbesondere sind dies die Wünsche der Hochschulen sowie eine erneute umfassende Überprüfung aller relevanten Aspekte unter Berücksichtigung individueller örtlicher Gegebenheiten, aber auch Entwicklungen der letzten Jahre wie etwa des Zulassungsrechts, die Hochschulkooperationen und etablierte Brücken- oder Vorkurse. Im Rahmen der Abwägung und Abstimmung des Gesamtsystems sind Betrachtungen nach Hochschularten überregional und international geboten.

Inwieweit die Lage der Vorlesungszeiten mit Beginn im März/April (Sommersemester) und Mitte September bis Mitte Oktober (Wintersemester) Auswirkungen auf die Mobilität und Studierbarkeit hat, ist zwischen den Ziel- oder Herkunftsländern der „mobilen“ Studierenden unterschiedlich. Für diejenigen Länder, in denen es längere Überschneidungen gibt (u. a. USA, Spanien, Frankreich), werden oft gezielte Lösungsansätze von den Hochschulen angeboten. Die Hochschulen bauen vermehrt strukturierte „Mobilitätsfenster“ im Curriculum aus und vereinbaren flexible Prüfungsabnahmen mit Partneruniversitäten vor Ort zum Beispiel, wenn Studierende vor dem Prüfungsende im Februar oder März abreisen müssen. Hingegen verläuft ein klassischer Hochschulwechsel im Inland meist reibungslos, da die Semesterzeiten in der Regel aufeinander folgen, es verzögert sich hierbei oft lediglich der offizielle Nachweis erbrachter Prüfungsleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester. Um dies abzufedern, praktizieren viele Hochschulen eine flexible Anerkennung von Prüfungsleistungen im laufenden Semester.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/2827 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Ausländerbehörde hat der 43-jährigen Petentin Ende Februar 2026 eine Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG erteilt. Die Duldung hat eine Gültigkeit bis zum 31. Juli 2027.

Der 12-jährige Petent ist im Besitz einer Duldung aus familiären Gründen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Bauer

4. Petition 17/4958 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen derzeit 25-Jährigen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit und ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Er reiste erstmals Anfang Oktober 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Januar 2024 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte im Hinblick auf einen EURODAC-Treffer über die erfolgte Gewährung internationalen Schutzes durch Griechenland seinen Asylantrag Anfang November 2025 als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Der Petent wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe, bzw. Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise wurde eine Abschiebung nach Griechenland angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen erhob der Petent Anfang Dezember 2025 Klage und beantragte im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid von Mitte Januar 2026 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und mit zeitgleich ergangenem, unanfechtbarem Beschluss den Eilantrag abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung nach Griechenland wurde mit Zustellung dieses Beschlusses Ende Januar 2026 vollziehbar.

Der Petent ist seitdem vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Eine Anbieten an die zuständigen Behörden in Griechenland wurde seitens des Regierungspräsidiums veranlasst.

Ein gültiger Reisepass der palästinensischen Autonomiebehörde liegt vor.

Seit Anfang September 2025 ist der Petent in Vollzeit beschäftigt.

Der Petent ist strafrechtlich im Bundesgebiet nicht in Erscheinung getreten. Der Auszug aus dem Zentralregister des Bundesamtes der Justiz von Ende März 2026 enthält keine Eintragung.

Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen der Ausländerbehörde nicht vor. Bisher wurde auch kein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Ein Sprachnachweis wurde ebenfalls nicht vorgelegt.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent bei seinem Arbeitgeber bestens integriert sei und sein Verlust eine große Lücke aufreißen würde. Der Petent sei ein Paradebeispiel für gelungene Integration und habe im Beschäftigungsunternehmen aufgrund seiner Zuverlässigkeit, Anständigkeit und Motivation eine äußerst positive Zukunftsperspektive.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent, dessen Asylantrag aufgrund des bereits durch Griechenland gewährten internationalen Schutzes gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) durch das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig als unzulässig abgelehnt worden ist, ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet lediglich aufgrund der eingereichten Petition geduldet.

Das mit der Petition geltend gemachte Bleiberecht besteht für den Petenten nicht:

Es liegen für den Petenten keine sonstigen Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund seiner erst im Oktober 2023 erfolgten Einreise in das Bundesgebiet nicht in Betracht. Erteilungsvoraussetzung nach § 60d Absatz 1 AufenthG ist eine Einreise bis zum 31. Dezember 2022, die der Petent nicht erfüllt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AsylG, mit dem eine Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union bekämpft und verhindert werden soll, als unzulässig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent, der mit seiner Petition letztlich seine Sekundärmigration aus Griechenland nach Deutschland legalisieren möchte, verwirklicht jedoch derzeit keinen solchen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 16g AufenthG scheitert daran, dass der Petent weder eine qualifizierte Berufsausbildung noch eine Assistenz- oder Helferausbildung aufgenommen hat. Im Übrigen liegt mit dem Rückübernahmeersuchen an Griechenland ein Ausschlussgrund nach § 16g Absatz 5 d) AufenthG vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen. Der Petent hat in seiner Petition keine zielstaatsbezogenen Aspekte geltend gemacht. Im Übrigen ist eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt alleine dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die hierzu bereits ergangene, bestandskräftige Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Im Übrigen zielt seine Petition auch nicht auf einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt ab.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kommt nicht in Betracht. Der Petent ist aktuell noch keine drei Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet, des Weiteren hat er im Bundesgebiet auch nicht erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben.

Ebenfalls kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht in Betracht, da der Petent bereits die erforderliche ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren nicht erfüllt. Weiter scheitert die Erteilung jedenfalls auch an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein – ausschließlich petitionsbedingtes – Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Dem Petenten wurde bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bauer

5. Petition 17/4171 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung eines Aufenthaltstitels, um eine Ausbildung beginnen zu können.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Ausländerbehörde hat der Petentin am 8. April 2026 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeit von 24. März 2026 bis zum 31. August 2028 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Eisenhut

6. Petition 17/4041 betr. Verkehrswesen

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich dagegen, dass die Anschaffungskosten für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage von der Stadt getragen werden müssen und die Einnahmen der daraus resultierenden Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Landkreis zugehen.

Soweit die Petenten angeben, dass die Einnahmen dem Land zufließen, dürfte es sich um einen Verständnisfehler handeln.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Hintergrund der Petition ist, dass die Ortsdurchfahrt der L 554/Friedrichstraße in der Stadt Kraichtal insbesondere im Bereich des Stadtteils Unteröwisheim eine hohe Verkehrsbelastung aufweist. Der fragliche Streckenabschnitt weist nach dem Verkehrsmonitoring 2022 des Landes ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von 14 749 Kraftfahrzeugen (bei einem Schwerverkehrsanteil von ca. 4,2 %) auf.

Bezüglich der Geschwindigkeitsüberwachung ist festzuhalten, dass das Landratsamt Karlsruhe in der in der Petition genannten Friedrichstraße in Kraichtal-Unteröwisheim regelmäßig mobile sowie semi-stationäre Geschwindigkeitsmessungen (z. B. mittels Messanhänger) durchführt. Eine stationäre Überwachungsanlage ist an dieser Stelle derzeit nicht vorhanden. Die Stadt Kraichtal hat beim Landratsamt Karlsruhe Informationen zur Errichtung einer solchen stationären Anlage eingeholt. Die Anschaffung einer stationären Anlage durch die Gemeinde auf eigene Kosten wurde im Oktober 2024 vom dortigen Gemeinderat abgelehnt.

Die Stadt Kraichtal ist weder große Kreisstadt noch örtliche Straßenverkehrsbehörde. Das bedeutet, dass die Zuständigkeit zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen beim Landratsamt Karlsruhe als unterer Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde liegt.

Das Landratsamt Karlsruhe setzt in seinem Verkehrsüberwachungskonzept nicht auf stationäre Anlagen, sondern ausschließlich auf mobile und semi-stationären („Blitzer-Anhänger“/Enforcement-Trailer) Anlagen. Sofern eine Gemeinde trotzdem eine stationäre Anlage errichtet haben möchte, besteht die Möglichkeit dies aus eigenen Mitteln zu realisieren.

Die im Zeitraum von Juli 2024 bis Juli 2025 durch 22 mobile und eine semi-stationäre Geschwindigkeitsmessung festgestellte Überschreitungsquote ist mit 0,87 Prozent gering und befindet sich somit unter dem Durchschnitt des Landkreises Karlsruhe für das Jahr 2024; dieser liegt bei 2,30 Prozent.

Die Wartung der Anlage, die Auswertung der Messbilder sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren würde hier in jedem Fall beim Landratsamt Karlsruhe liegen. Der Landkreis hat nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Kosten für die Verkehrsüberwachung und gegebenenfalls nachfolgende Bußgeldverfahren zu tragen; siehe § 52 Absatz 2 Satz 1 LKrO, § 4 Absatz 2 LOWiG. Entsprechend fließen ihm die Geldbußen und Verwarnungsgelder als eigene Einnahmen zu; siehe § 2 Absatz 2 LOWiG; vgl. auch § 11 LOWiG. Die Einnahmen fließen also an die Stelle, der auch die Kosten für die Überwachung entstehen. Einen Änderungsbedarf an dieser Regelung erkennt das Ministerium für Verkehr nicht.

Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr ist es sinnvoll, dass die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden selbst entscheiden, wo und mit welchen Mitteln sie die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überwachen. Eine landesrechtliche Regelung, nach der die Gemeinden die Kosten für stationäre Messanlagen selbst tragen oder tragen müssen, existiert nicht.

Der Berichterstatter regt an, dass die Stadt Dialog-Displays (Geschwindigkeitsanzeigetafeln) beschafft und installiert. Diese sind für wenige tausend Euro erhältlich (je nach Ausführung) und haben einen nachgewiesenen positiven Effekt auf die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/4586 betr. Straßenverkehrslärm

1. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, im Rahmen der Typgenehmigung von Fahrzeugen künftig Geräusch-Messwerte zu erfassen, die sich nicht nur auf bestimmte Geschwindigkeitsbereiche beschränken. Zudem spricht er sich für ein Verbot des Einbaus von Lärmverstärkern sowie für eine strenge Sanktionierung der nachträglichen Ausrüstung von Fahrzeugen mit entsprechenden Einrichtungen aus.

Die Petition wurde am 18. Januar 2021 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Dieser beschloss am 12. November 2025, die Petition den Ländern zu überweisen.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Das Ministerium für Verkehr setzt sich bereits seit längerer Zeit auf Bundesebene für ein deutlich härteres Vorgehen gegen entsprechende Verkehrsverstöße ein. Hierzu zählen unter anderem Initiativen im Bundesrat zur Erhöhung von Bußgeldern, Vorschläge zur Verlängerung von Verjährungsfristen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie das Eintreten für strengere Sanktionen bei wiederholten oder besonders gefährlichen Parkverstößen, etwa in Fällen, in denen keine Angaben zum verantwortlichen Fahrzeugführer gemacht werden.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Verkehr frühzeitig auf das Phänomen des sogenannten „Posing“ reagiert, bei dem Fahrzeuge gezielt zur Selbstdarstellung eingesetzt werden und häufig durch unnötigen Lärm oder riskante Fahrweisen auffallen. Mit Erlass vom 3. Mai 2021 zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten „Posing“ wurden die Bußgeldbehörden gebeten, entsprechende Verkehrsordnungswidrigkeiten mit dem Ziel, der Steigerung der Verkehrssicherheit unter konsequenter Ausschöpfung des geltenden sowie des künftigen Rechtsrahmens zu verfolgen. Zugleich wird sich weiterhin mit Nachdruck dafür eingesetzt, das Sanktionsniveau für Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem „Posing“ und vergleichbaren Verhaltensweisen zu erhöhen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verfolgungsbehörden liegen. Danach entscheiden die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg in der Regel die kommunalen Bußgeldbehörden – eigenverantwort-

lich, ob und in welchem Umfang ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und fortgeführt wird. Dieses sogenannte Opportunitätsprinzip trägt dem Umstand Rechnung, dass die Behörden ihre begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen sachgerecht einsetzen und Schwerpunkte bei der Verfolgung solcher Verstöße setzen können, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Ordnung besonders bedeutsam sind. Den Kommunen kommt daher bei der praktischen Umsetzung und Priorisierung der Verfolgung entsprechender Verkehrsordnungswidrigkeiten eine zentrale Rolle zu.

Das Ministerium für Verkehr setzt sich seit Jahren dafür ein, die technischen Genehmigungsvorschriften von Fahrzeugen bezüglich der Geräusche zu verschärfen. Diese werden auf UN- und EU-Ebene festgelegt, weshalb das Ministerium für Verkehr beim Bundesministerium für Verkehr hierzu schon mehrfach auf strengere Grenzwerte gedrängt hat. Zwar gab es hier in den letzten Jahren bereits erste Verbesserungen, die in der Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags im Detail dargestellt werden (u. a. Verbot von Austauschschalldämpfern, die lauter sind als Serien-Auspuffanlagen), allerdings werden im Rahmen der Fahrzeug-Typgenehmigung nach wie vor nicht alle realen Fahrzustände bei der Messung des Geräuschverhaltens von Fahrzeugen erfasst.

Schließlich setzt sich das Ministerium für Verkehr gegenüber dem Bund auch dafür ein, die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz sogenannter Lärmblikker zur Überwachung übermäßigen Verkehrslärms zu schaffen. Mithilfe solcher Systeme können rücksichtsloses Fahrverhalten und der dadurch verursachte vermeidbare Lärm zuverlässig und objektiv erfasst werden. Pilotprojekte in Frankreich, der Schweiz sowie bei der Berliner Senatsverwaltung bestätigen die technische Machbarkeit.

Die rechtliche Grundlage für die Sanktionierung unnötigen Verkehrslärms bildet § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Um den dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff des „unnötigen Lärms“ praxistauglich zu konkretisieren und das zugrundeliegende Verhalten im Rahmen der Verkehrsüberwachung effektiv sanktionierbar zu machen, hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg dem Bund einen konkreten Vorschlag zur Festlegung eines gesetzlichen Schwellenwerts unterbreitet. Nach aktuellen Studienergebnissen und den Erfahrungen aus Pilotprojekten bietet ein gemessener Wert von 82 Dezibel (A) im innerstädtischen Bereich bei Geschwindigkeiten bis 50 km/h eine sachgerechte und belastbare Grundlage, um rücksichtsloses Fahrverhalten, das vermeidbaren Lärm verursacht, zu identifizieren.

Beschlussempfehlung:

Mit dem Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten „Posing“ und seiner konsequenten Umsetzung wird der Petition (in Baden-Württemberg) teilweise abgeholfen. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/3394 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar mit einer Tochter. Die Petenten gehören der Volksgruppe der Roma an und sind muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie sind Staatsangehörige Nordmazedoniens, einem gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaat.

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben Ende September 2023 gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Petent stellte Anfang November 2023 und die Petentin Ende Juni 2024 einen Asylantrag. Zum Zeitpunkt ihrer Einreise war die Petentin bereits schwanger. Das gemeinsame Kind wurde Ende Februar 2024 im Bundesgebiet geboren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Ende Januar 2024 den Antrag des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent – bis auf die Anerkennung als Asylberechtigter – Klage beim Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Dieser wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende März 2024 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage wurde mit Teilurteil von Ende Februar 2025 hinsichtlich der Verpflichtung, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchst hilfsweise, Abschiebungsverbote festzustellen, abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte April 2025 ein. Mit Schlussurteil von Ende Mai 2025 wurde die Klage auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots abgewiesen. Die Rechtskraft trat Ende Juni 2025 ein. Seitdem war der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit Bescheid von Anfang Juli 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Petentin auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Klage beim Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Dieser wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang August 2024 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts von Ende August 2024 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang Oktober 2024 ein. Seitdem war auch die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig.

Ende Februar 2024 wurde die inzwischen zweijährige Petentin geboren. Für sie wurde Ende August 2024 ein Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Anfang September 2024 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid wurde für die zweijährige Petentin Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und im Wege vorläufigen Rechtsschutzes ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Dieser wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang Oktober 2024 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts von Mitte Oktober 2024 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang November 2024 ein. Seitdem war die zweijährige Petentin vollziehbar ausreisepflichtig.

Aufgrund der Herkunft der Petenten aus einem sicheren Herkunftsstaat war ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes nicht erlaubt.

Ende Juni 2025 teilte die Familie mit, freiwillig ins Heimatland ausreisen zu wollen. Eine Ausreise erfolgte Anfang August 2025. Die Petenten halten sich nicht mehr im Bundesgebiet auf.

In der Petitionsschrift wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Petenten aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit als Roma im Heimatland struktureller Diskriminierungen ausgesetzt seien. Es sei im Heimatland zu gewalttätigen Übergriffen gekommen, man habe Geld von ihnen erpresst. Außerdem sei die Schwangerschaft nicht gut verlaufen. Das Kind sei unterentwickelt gewesen. Die junge Familie wünsche sich ein Leben in Sicherheit und bitte auch um die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für den Petenten.

Die Petenten sind der für sie bestehenden Ausreisepflicht im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nachgekommen und haben das Bundesgebiet verlassen. Damit ist die Petition gegenstandslos geworden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

9. Petition 17/4934 betr. Familiennachzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Vorabzustimmung für die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für seine in der Türkei lebende Ehefrau.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen. Er reiste Anfang Februar 2015 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte Ende Mai 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes mit Bescheid von Ende Mai 2017 ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte Juni 2017 Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung nahm der Petent seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zurück. Mit Urteil von Anfang Oktober 2020 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden war, und im Übrigen die Klage abgewiesen. Den Antrag auf Zulassung der Berufung von Anfang Dezember 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit unanfechtbarem Beschluss von Ende Juni 2022 abgelehnt. Seitdem ist das verwaltungsgerichtliche Urteil rechtskräftig und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Bereits Mitte Mai 2015 heiratete der Petent in Niedersachsen eine türkische Staatsangehörige. Diese war zum damaligen Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Absatz 2 AufenthG. Die Ehe wurde zwischenzeitlich geschieden.

Die bevollmächtigte Vertreterin des Petenten beantragte Mitte September 2022 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG.

Durch die bevollmächtigte Vertreterin des Petenten erfolgte Mitte September 2022 zudem eine Eingabe an die Härtefallkommission. Die Schlafapnoe-Erkrankung des Petenten, die ausweislich des vorgelegten Facharztbescheides von Ende März 2020 zu diesem Zeitpunkt bereits längst diagnostiziert war, wurde dabei nicht thematisiert. Mit Schreiben an die Bevollmächtigte des Petenten von Anfang März 2023 lehnte der Vorsitzende der Härtefallkommission die Befassung mit der Eingabe aufgrund eines vorrangigen Bleiberechts ab.

Anfang Juli 2023 wurde dem Petenten erstmals eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 Satz 1

AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer bis Anfang Januar 2024 erteilt. Anfang Januar 2024 bzw. Januar 2026 wurden diese bis Anfang Januar 2026 bzw. Anfang Januar 2028 verlängert.

Mitte Februar 2026 wandte sich der Petent per E-Mail an die Ausländerbehörde, um sich über die Voraussetzungen für den Familiennachzug seiner in der Türkei lebenden (neuen) Ehefrau zu informieren. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob der vorhandene Wohnraum als ausreichend anzusehen ist. Eine Heiratsurkunde wurde nicht vorgelegt.

Mit E-Mail vom selben Tag bestätigte die Ausländerbehörde, dass der Wohnraum grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Gleichzeitig wurde der Petent darauf hingewiesen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiennachzug begründe. Der Nachzug von Ehegatten sei in diesen Fällen nur ausnahmsweise zulässig, nämlich aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend wurde dem Petenten mitgeteilt, dass ein regulärer Familiennachzug möglich ist, wenn er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Darüber hinaus wurde er darüber informiert, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung direkt bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt und dieser gegenüber entsprechend belegt werden kann.

Mit weiterer E-Mail berief sich der Petent nunmehr auf die humanitäre Ausnahmeregelung gemäß § 29 Absatz 3 AufenthG und bat um eine erneute Prüfung seines Falles unter Berücksichtigung seiner Integrationsleistungen, der finanziellen Unabhängigkeit sowie einer dringenden medizinischen Notwendigkeit aufgrund einer schwergradigen Schlafapnoe. Aufgrund nächtlicher Erstickenungsgefahr sei der Petent auf unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung seiner Ehefrau angewiesen, die Trennung von ihr stelle eine unzumutbare Härte dar. Der E-Mail beigelegt war ein Facharztsschreiben von Ende März 2020 über die Diagnose eines schwergradig obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms nebst Therapie über ein APAP-Atemgerät sowie ein Bescheid von Anfang Januar 2023 über die Feststellung eines Grades der Behinderung von 30 nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch u. a. wegen des Schlafapnoe-Syndroms.

Die Ausländerbehörde wies den Petenten mit E-Mail vom Folgetag erneut darauf hin, dass ein Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung durch die Ehefrau bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland zu stellen sei.

Kurz darauf ging bei der Ausländerbehörde ein Schreiben des Petenten ein, in dem er unter Berufung auf einen medizinischen Härtefall die Erteilung einer Vorabzustimmung gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) beantragte. Aufgrund seiner schweren Schlafapnoe und der damit verbundenen nächtlichen Erstickenungsgefahr sei er dringend auf die Anwesenheit und Pflege seiner Ehefrau angewiesen.

Die Ausländerbehörde teilte dem Petenten unter Bezugnahme auf die bereits zuvor geführte Korrespondenz daraufhin mit, dass die Ausstellung einer Vorabzustimmung nicht in Betracht kommt, und verwies den Petenten auch hinsichtlich der geltend gemachte medizinischen Härte erneut auf die Antragstellung bei der Botschaft.

In der Petition wird vom Petenten vorgebracht, dass derzeit ein Verfahren zum Familiennachzug seiner Ehefrau bei der zuständigen Auslandsvertretung laufe. Da sein Fall eine „akute gesundheitliche Notlage“ darstelle, wende er sich vorsorglich an den Petitionsausschuss, um „etwaige negative Entscheidungen oder langwierige Wartezeiten“ durch die Ausländerbehörde zu verhindern. Er sei aufgrund einer „lebensbedrohlichen Schlafapnoe“ und einem anerkannten Grad der Behinderung von 30 „zwingend auf die Überwachung durch seine Ehefrau angewiesen“, um nächtliche Atemaussetzer zu verhindern. Der Petent arbeite seit 2017 ununterbrochen in Vollzeit bei derselben Firma und verfüge über ein B1-Zertifikat. Obwohl er faktisch integriert sei, müsse er für eine Niederlassungserlaubnis rein formell noch circa 2 bis 2,5 Jahre warten. Aufgrund seines „täglichen Sterberisikos“ sei ihm dieses Warten jedoch nicht zuzumuten. Der Petent bittet darum, seinen Fall als humanitären Härtefall gemäß § 29 Absatz 3 AufenthG zu prüfen und die Ausländerbehörde dahingehend zu unterstützen, dass sein Antrag (auf Vorabzustimmung) aufgrund der gesundheitlichen Dringlichkeit zeitnah entschieden und eine Vorabzustimmung erteilt werde.

2. Rechtliche Würdigung

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Einreise und die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug aus dem Ausland obliegt der vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretung. Sie entscheidet als Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit und untersteht dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes in Berlin. Zwar beteiligt die Auslandsvertretung die entsprechend zuständige Ausländerbehörde im Bundesgebiet, eine Entscheidung über das Visumverfahren trifft die Auslandsvertretung jedoch in eigener Zuständigkeit. Es besteht keine Möglichkeiten auf das Visumverfahren oder dessen Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen.

Nach § 31 Absatz 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) kann die Ausländerbehörde in bestimmten Fällen bereits vor Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung eine Vorabzustimmung erteilen. Sie dient vor allem der Verfahrensbeschleunigung und kommt daher insbesondere in dringlichen Fällen in Betracht. Es bleibt allerdings bei der gesetzlichen Regel, wonach Visaanträge grundsätzlich bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden müssen und Vorabzustimmungen den Ausnahmefall bilden. Die Vorabzustimmung ist – wie die Zustimmung im Rahmen des Visumverfahrens – lediglich ein Verwaltungsinternum und kein Verwaltungsakt. Deshalb kann auch die Versagung der Vorabzustimmung nicht selbständig eingeklagt oder mit Rechtsbehelfen angefochten werden. Sie begründet zudem keinerlei Vertrauens-

schutz. Aus ihr kann daher insbesondere auch kein Einreise- und Aufenthaltsrecht hergeleitet werden.

Dringliche Gründe für eine ausnahmsweise Abgabe einer Vorabzustimmung sind nicht gegeben. Der Petent ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Hierbei handelt es sich um einen humanitären Aufenthaltstitel, der gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG grundsätzlich keinen Anspruch auf Familiennachzug vermittelt. Der Gesetzgeber hat den Familiennachzug zu Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln ausdrücklich eingeschränkt. Danach kann der Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen Kindern nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

Ein humanitärer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann. Dem Petenten, einem abgelehnten Asylbewerber, ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsstaat Türkei grundsätzlich möglich und zumutbar. Dies umso mehr, als er die von ihm vorgetragene neuerliche Ehe kraft eigener Willensentscheidung eingegangen ist – in vollem Bewusstsein und unter Inkaufnahme der beiderseitig unterschiedlichen Lebensmittelpunkte. Besondere völkerrechtliche oder humanitäre Gründe, die eine Einreise der Ehefrau in das Bundesgebiet zwingend erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang überzeugt der Vortrag des Petenten, sich in einer „akuten“ gesundheitlichen „Notlage“ mit akuter nächtlicher „Lebensgefahr“ zu befinden, weswegen er „zwingend“ auf die „Überwachung“ durch seine Ehegattin angewiesen sei, „um Atemaussetzer zu verhindern“, nicht. Weder dieses Vorbringen noch das hierzu vorgelegte hausärztliche Attest vom Mitte Februar 2026, das „aus gesundheitlicher Sicht“ lediglich die Empfehlung abgibt, dass die Ehefrau des Petenten „nachts in der Nähe ist, damit lange Atempausen bemerkt und ggf. eingegriffen werden kann“, setzen sich mit der Tatsache auseinander, dass das – bereits seit jedenfalls März 2020 fachärztlich diagnostizierte – Schlafapnoe-Syndrom des Petenten durch Einsatz eines APAP-Atemgeräts bei Drücken von 6 bis 9 mbar therapiert wird. Von „akuter Lebensgefahr“ kann daher keine Rede sein. Es ist vor dem Hintergrund der nächtlichen Atemtherapie fernliegend, sich auf eine angeblich „zwingend“ notwendige medizinische Versorgung, Überwachung oder Betreuung durch die Ehefrau zu berufen, zumal auch nicht ersichtlich ist, wie sich eine solche überhaupt gestalten könnte, ohne der Ehefrau selbst dauerhaft und ihrerseits gesundheitsgefährdend den Schlaf zu entziehen. Offen bleibt, wie der Petent seit nunmehr über sechs Jahren eine solche angeblich erforderliche nächtliche Überwachung ohne dritte Personen sichergestellt hat. Abgesehen von der Tatsache, dass der Petent seit mehreren Jahren mit dem (therapierten) Schlafapnoe-Syndrom lebt und sich auch bei seiner Eingabe an die Härtefallkommission im September 2022 auf die besagte gesundheitliche Symptomatik nicht berufen hat, ist darüber hinaus auch zu

berücksichtigen, dass der Petent vollzeitbeschäftigt ist und sich seit mehreren Jahren in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis befindet. Dies spricht gegen eine akute existenzielle Hilflosigkeit im Alltag.

Weitere Rechtsgrundlagen, die einen Familiennachzug der Ehefrau zum Petenten ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Kirschbaum

10. Petition 17/5010 betr. Schließung einer Spätaussiedler-Unterkunft

I. Gegenstand der Petition

Das Landratsamt X beabsichtigt die Verlegung eines Übergangswohnheims für Spätaussiedler. Die Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern soll an einem anderen Standort erfolgen. Der Petent sowie weitere 19 Unterstützerinnen und Unterstützer begehren mit ihrer Petition vom 12. Februar 2026 die Aufrechterhaltung der Spätaussiedler-Unterkunft.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Das bisherige Übergangswohnheim für Spätaussiedler ist für neu ankommende Personen für eine Aufenthaltszeit von einem Jahr, in besonderen Ausnahmefällen für bis zu zwei Jahren ausgelegt. Dies entspricht den Bestimmungen des Eingliederungsgesetzes. Die Aufenthaltszeit ist dafür vorgesehen, damit die ankommenden Personen einen sonstigen Wohnraum in derselben oder in einer anderen Gemeinde finden können. Der Landkreis X plant eine Umwidmung des bisherigen Gebäudes des Übergangswohnheims für Spätaussiedler. Für dort wohnende Personen steht eine neue Unterkunft in W. zur Verfügung, soweit die Bewohnerinnen und Bewohner zum Zeitpunkt der Schließung des Übergangswohnheims nicht bereits eine andere Wohnung gefunden haben. Die neue Unterkunft in W. entspricht den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung von neu ankommenden Personen und befindet sich ebenso im selben Landkreis.

2. Sachliche und rechtliche Würdigung

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums und für Justiz und Migration vom 24. August 2026 leben in dem bisherigen Übergangswohnheim für Spätaussiedler zum jetzigen Zeitpunkt nur noch drei Personen. Die weiteren Bewohnerinnen und Bewohner haben bereits eine andere Wohnung außerhalb des Übergangswohnheims gefunden.

Die jetzt noch im Übergangwohnheim wohnenden Personen leben bereits eine weitaus längere Zeit als die gesetzliche Unterbringungsfrist von einem Jahr bzw. zwei Jahren in Härtefällen in dem Übergangwohnheim. Gemäß Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration haben die Betroffenen einen zumutbaren endgültigen privaten Wohnraum abgelehnt sowie eine aktive Suche nach Wohnraum, zu der sie verpflichtet sind, nicht nachgewiesen. Eine Obdachlosigkeit der Personen ist aufgrund der angebotenen Unterbringung in einer anderen angemessenen Gemeinschaftsunterkunft nicht zu befürchten.

Eine besondere Härte ist aufgrund der Gesamtumstände nicht erkennbar. Im Hinblick auf einen 30-jährigen Mann mit der beschriebenen Behinderung wurde ein passendes Wohnungsangebot bereits unterbreitet. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb die Unterbringung dieses Petenten in W. für ihn nicht geeignet sein würde. Soweit ein schulpflichtiges Kind unter den verbliebenen Bewohnerinnen und Bewohnern des Übergangwohnheims ist, kann dieses zur Grundschule in W. angemeldet werden. Die Situation, dass es zu einem notwendigen Umzug kommen könnte, ist den drei verbliebenen Bewohnern mindestens seit Februar 2026 bekannt.

Rechtliche Bedenken gegen den Umzug in die neue Unterkunft in W. bestehen nicht und sind auch nicht vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Soweit Bewohnerinnen und Bewohner bereits eine Wohnung außerhalb des Übergangwohnheims gefunden haben, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Michael Kolb

11. Petition 17/5006 betr. Gnadensache

1. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petitionsschrift vom 1. März 2026 wendet sich der Petent gegen eine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft vom 17. Februar 2026, mit der ein Antrag vom 13. Februar 2026 auf Vollstreckungsaufschub wegen besonderer Härte gemäß § 456 Strafprozessordnung (StPO) abgelehnt wurde.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit Urteil des Landgerichts vom 16. Oktober 2024 wegen Vergewaltigung sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen, letztere jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision mit Beschluss vom 15. Oktober 2025. Das Urteil ist

seit dem 16. Oktober 2025 rechtskräftig. Mit Schriftsatz vom 20. November 2025 legte der Petent hiergegen Verfassungsbeschwerde ein, über die noch nicht entschieden wurde.

Die Staatsanwaltschaft leitete mit Verfügung vom 28. Januar 2026 die Vollstreckung ein. Der Petent wurde zum Strafantritt bis spätestens 2. März 2026 in die JVA geladen. Mit Schreiben des Verteidigers vom 13. Februar 2026 wurde ein Antrag auf Strafaufschub gestellt. Dieser wurde durch die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. Februar 2026 abgelehnt. Hiergegen stellte der Verteidiger mit Schriftsatz vom 25. Februar 2026 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 Absatz 2 StPO nebst Antrag auf vorläufige Anordnung eines Aufschubs für die Dauer des Rechtsbefeilsverfahrens durch das Gericht gemäß § 458 Absatz 2 Strafprozessordnung. Zudem erhob der Verteidiger mit Schreiben vom 1. März 2026 an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg eine Strafantrittspetition, mit der er beantragt, der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die erneute Prüfung der Verfügung vom 17. Februar 2026 zu empfehlen.

Zur Begründung des Strafaufschubs trägt der Verteidiger im Wesentlichen vor, der Petent benötige mehr Zeit, um das Mietverhältnis über die Räumlichkeiten einer von ihm betriebenen Musikschule aufzuheben oder eine Untervermietung zu organisieren. Dies sei erforderlich, um nach der Haftentlassung die bisherige Existenzgrundlage fortführen zu können. Ferner soll in dieser Zeit die Ehefrau des Petenten in die Lage versetzt werden, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, um die Versorgung der gemeinsamen Kinder zu gewährleisten.

Das Landgericht gewährte dem Petenten mit Beschluss vom 6. März 2026 im Wege der vorläufigen Anordnung einen Aufschub der Vollstreckung bis zunächst 31. März 2026. Ihm wurde zudem aufgetragen, die vorgebrachten Gründe für die Gewährung eines viermonatigen Strafaufschubs bis zum 24. März 2026 glaubhaft zu machen.

3. Ergebnis

Soweit der Petent eine erneute Überprüfung der Entscheidung über den Vollstreckungsaufschub durch die Staatsanwaltschaft begehrt, ist deren Entscheidung vom 17. Februar 2026 durch die Befassung des Landgerichts nach § 458 Absatz 2 StPO sowie des in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlusses vom 6. März 2026, mit dem nach § 458 Absatz 3 StPO im Wege der vorläufigen Anordnung ein Aufschub der Vollstreckung bis 31. März 2026 gewährt wurde, überholt.

Eine Einflussnahme auf das gerichtliche Verfahren ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit verwehrt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

12. Petition 17/2315 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, die nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten am 20. Mai 2026 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeit vom 23. März 2026 bis zum 22. März 2027 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rittweg

13. Petition 17/2656 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebetermin gebunden ist.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten am 19. Mai 2026 eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz erteilt. Die Duldung hat eine zeitliche Gültigkeit bis zum 18. November 2028.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rittweg

14. Petition 17/5119 betr. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**I. Gegenstand der Petition**

Die Petition bezieht sich auf das Gesetz der Landesregierung zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg vom 5. Februar 2026. Darin geht es vornehmlich um Regelungen zur Sonntagsöffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen.

Es wird gefordert, die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes deutlich „liberaler“ zu gestalten, insbesondere in Bezug auf die Flächenbegrenzung von 150 m² als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**1. Sachverhalt**

Am 5. Februar 2026 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg in zweiter Lesung vom Landtag verabschiedet.

Die beschlossene Gesetzesänderung erlaubt vollautomatisierten Verkaufsstellen, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten, auf höchstens 150 m² Verkaufsfläche begrenzt sind und jedenfalls an Sonn- und Feiertagen vollautomatisiert ohne Verkaufspersonal betrieben werden, die Öffnung an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen sind der Erste Weihnachtsfeiertag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag und der Karfreitag.

In der Petition wird ausgeführt, dass die Begrenzung auf 150 m² Verkaufsfläche unzeitgemäß sei, da automatisierte Verkaufsstellen jeder Größe ein Gewinn für die Nahversorgung, den öffentlichen Raum, den Tourismus, die Wirtschaft, sowie die Innovationskraft der deutschen Industrie darstellten. Zudem schonten automatisierte Verkaufsstellen die Umwelt, da die Menschen nicht mehr viele Kilometer zu geöffneten Verkaufsstellen, beispielsweise im Ausland, fahren müssten. Der verfassungsmäßige Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe solle an die modernen Lebensverhältnisse angepasst werden, da die darauf basierenden Beschränkungen der automatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr rückständig erschienen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Absatz 1 LadÖG BW gibt es für die Ladenöffnung an Werktagen in Bezug auf die Öffnungszeiten keinerlei Beschränkungen mehr. Vielmehr wird es der Entscheidung des jeweiligen Ladeninhabers oder Gewerbetreibenden überlassen, welche Öffnungszeiten er an Werktagen anbieten möchte. Baden-Württemberg verfügt hier im Gegensatz zu anderen Ländern bereits über eine sehr großzügige Regelung.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG BW regelt den grundsätzlichen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe.

Sonn- und Feiertage stehen unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Durch die Bestimmungen in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Dieser objektiv-rechtliche Auftrag für den Sonn- und Feiertagschutz verpflichtet den Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als institutionelle Garantie, ein Mindestniveau des Schutzes von Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen zu gewährleisten. An Sonn- und Feiertagen soll im zeitlichen Gleichklang grundsätzlich die Geschäftig-

keit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, 1BvR 458/10). In der säkularisierten Gesellschaft und Staatsordnung verfolgt diese Regelung einerseits die profanen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung und soll andererseits auch die Möglichkeit zur seelischen Erhebung schaffen, die gleichermaßen allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung eröffnet werden soll (BVerfG, aaO). Diese Regelung ist auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen (BVerfG, a. a. O). Bei der Bestimmung und Ausgestaltung des Schutzzumfangs einzelner Sonn- und Feiertage kommt dem Gesetzgeber im Rahmen des Ausgleichs der widerstreitenden Interessen ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Eine grundsätzliche und undifferenzierte Aufhebung des Schließgebots von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wäre unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten jedoch nicht zu rechtfertigen. Auch sind nach dem Feiertagsgesetz von Baden-Württemberg öffentlich bemerkbare Arbeiten und typische werktägliche Lebensvorgänge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich verboten. Eine solche werktägliche Betriebsamkeit würde an Sonn- und Feiertagen beispielsweise von großen Verkaufsstellen ausgehen.

Daher wird der Ausnahmecharakter des Verkaufskonzepts auch durch eine flächenmäßige Begrenzung der Verkaufsfläche auf 150 m² unterstrichen.

Ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagschutzes wäre bei einer unbeschränkten Verkaufsfläche nicht mehr gewährleistet.

Nach der bisherigen Rechtslage war eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen jenseits der bekannten Ausnahmen für automatisierte Verkaufsstellen grundsätzlich unzulässig. Sämtliche Erweiterungen im Gesetz in Bezug auf diese Verkaufskonzepte zielen somit nicht auf eine Einschränkung, sondern im Gegenteil auf eine Erweiterung der bisherigen Öffnungszeiten sowie die Schaffung von Rechtssicherheit ab.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Forderung nach einer Aufhebung der Flächenbegrenzung von 150 m² als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aufgrund der erfolgten Ausführungen nicht erfüllt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rittweg

15. Petition 17/3194 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen kurdischer Volks- und muslimisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste Ende Oktober 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang November 2020 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Ende Juni 2022 die Anträge auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende Juni 2022 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Das zuständige Verwaltungsgericht entschied mit Urteil von Ende März 2023, dass – soweit der Petent die Klage zurückgenommen habe – das Verfahren eingestellt werde. Im Übrigen werde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Juni 2023 ein.

Für den Petenten liegt ein gültiger irakischer Reisepass vor.

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde steht der Petent seit Dezember 2020 durchgängig im Leistungsbezug. Er ging von Januar 2023 bis Ende Juni 2024 einem Minijob nach. Hierbei erhielt er aufstockende Leistungen. Seit August 2024 erhält er wieder volle Leistungen. Anfang September 2024 schrieb ihn die zuständige Ausländerbehörde an, um ihm eine neue Arbeitserlaubnis, wiederum für einen Minijob mit 10 Stunden in der Woche zu erteilen, er reichte die Duldung jedoch nie zum Eintrag ein.

Für den Petenten liegt ein Bundeszentralregister-Auszug ohne Eintragungen vor.

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zudem wird vorgebracht, dass der Petent gut integriert sei. Er habe das A2 Sprachniveau und habe bereits mehrere Arbeitsplatzzusagen. Darüber hinaus lägen dem Gerichtsurteil offensichtliche gravierende Fehler zugrunde, weshalb ein Wiederaufgreifen des Verfahrens empfohlen werden müsse. Die Diskriminierung der Kurden sei nicht ausreichend gewürdigt worden.

Der Petent ist am 29. Juni 2025 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist.

2. Rechtliche Würdigung

Da der Petent das Bundesgebiet zwischenzeitlich im Rahmen der freiwilligen Ausreise verlassen hat, ist die Petition gegenstandslos geworden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Wiech

1.10.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg